Gegen den Beschluß zu II. ist die Beschwerde zulässig, die an keine Frist gebunden ist.

## Tatbestand:

Die Parteien, deutsche Staatsbürger, haben am 13. 9. 1952 vor dem Standesamt Heyersdorf miteinander die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe ist die am 9. 3. 1953 geborene Doris hervorgegangen.

Der letzte gemeinschaftliche Wohnsitz war Heyersdorf.

Die Klägerin ist am 20. 3. 1927, der Verklagte am 27. 7. 1931 geboren.

Mit der Klage wird behauptet, der Verklagte habe sich seit längerer Zeit schon ehewidrig verhalten. Dieserhalb habe sie bereits zweimal Scheidungsklage anhängig gehabt, dann aber wieder nachgegeben. Der Verklagte habe im Mai 1954 Angehörige der Sowjetarmee beleidigt und sei deshalb zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Nunmehr sei ihre Geduld zu Ende. Mit einem Feind unseres Staates wolle sie nichts zu tun haben.

Die Klägerin verlangt die Scheidung und beantragt zu erkennen:

> Die am 13. 9. 1952 vor dem Standesamt Heyersdorf geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden. Der Verklagte ist schuld an der Scheidung. Er trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## Weiterhin beantragt sie,

ihr das Sorgerecht über das Kind Doris zu übertragen, die auf Umsiedlerkredit geschaffte Küche zur Hälfte ihr und zur Hälfte auf das Kind Doris zu übertragen.

## Der Verklagte beantragt

## Klageabweisung,

da seine Verfehlungen seines Erachtens keinen Scheidungsgrund darstellen würden. Hinsichtlich der von der Klägerin gestellten Nebenansprüche ist er, soweit es die Küche betrifft, einverstanden. Durch Beweisbeschluß vom 23. 12. 1954 wurde der Verklagte im Wege der Rechtshilfe als Partei über die Behauptungen der Klägerin vernommen. Auf das Ergebnis seiner Aussagen Bl. 6 d. A. wird verwiesen. Ferner wird Bezug genommen auf die Verhandlungsprotokolle vom 23. 12. 1954 und 3. 2. 1955.